

Stadt Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 17.07.2018 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Neufassung der

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3-6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	60,00 Euro

(Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die zeitliche Inanspruchnahme berechnet sich aus der zeitlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit zzgl. je einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Dies wird gezahlt

bei Gemeinderäten

als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie für Sitzungen der Verwaltung mit Vertretern der Gemeinderatsfraktionen in Höhe von 40,00 Euro;

bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 40,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei einer Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Vertretung des Bürgermeisters eine monatliche Pauschalentschädigung. Diese beträgt für den

1. Stellvertreter	70,00 Euro / mtl.
2. Stellvertreter	60,00 Euro / mtl.
3. Stellvertreter	50,00 Euro / mtl.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Stadtteils Lautern erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister für die der Ortschaft Lautern entsprechenden Gemeindegrößengruppe erhalten würde.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien sowie des Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro/Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

(2) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungsperson.

Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Aufwendungen werden in der tatsächlich angefallenen Höhe, gegen Vorlage entsprechender (Einzel-)Nachweise erstattet.

(3) Sind mehrere Angehörige im Sinne des Absatzes 1 während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu betreuen, wird die Aufwandsersatzung nur für eine Betreuungsperson gewährt.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von 26.06.2001 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heubach, den 18. Juli 2018

gez. Frederick Brütting

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heubach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.